

1482. Quartierplan. A. Unterm 4. Juli 1896 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der West-, Zweier-, Burlinden- und Kalkbreitestraße im Kreis III zur Genehmigung.

B. Am 31. Juli 1895 wurde die Vorlage vom Stadtrat festgesetzt und am 16. August 1895 im Amtsblatt ausgeschrieben.

Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich ist in dieser Angelegenheit kein Refurs mehr anhängig.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nachdem am 18. Juli 1894 die Bau- und Niveaulinien der Zentral-, Stations- und Bremgartnerstraße vom Regierungsrate genehmigt worden sind, handelt es sich hier nur noch um die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die Grifastraße. Als Bau- und Niveaulinienabstand sind 10 m vorgesehen. Nach Mitteilung des Stadtrates wurde zuerst ein Projekt aufgestellt, nach welchem die Grifa-

straße in die West-, Zentral- und Zurlindenstraße rechtwinklig einmünden sollte. Weil aber teils größere Aenderungen im bisherigen Eigentumsbesitze eintreten sollten, teils niemand die Tragung der Korrektionskosten übernehmen wollte, habe dieser Gedanke keinen Anklang gefunden. Es sei daher nichts anders übrig geblieben, als den gegenwärtigen Zustand zu belassen und durch Festsetzung von Bau- und Niveaulinien die Ueberbauung zu regeln.

Gegen die Genehmigung dieser Vorlage sind keine Einwendungen zu machen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem von der Stadt Zürich vorgelegten Quartierplan für das Gebiet zwischen der West-, Zurlinden-, Kalkbreite- und Zweierstraße, resp. den Bau- und Niveaulinien der Erikastraße daselbst, wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rückschluß eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.
